

**Zulassungsordnung  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg,  
der Evangelischen Hochschule Darmstadt,  
der Evangelischen Hochschule Freiburg  
und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg**

**für den weiterbildenden Masterstudiengang Management, Ethik und Innovation im  
Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung**

vom 5. Oktober 2022

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2 und 59 Absatz 2, Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Zehnten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung) vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1), § 6 Absatz 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204) sowie in Verbindung mit §§ 33 Absatz 1, 20 Absatz 3 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 20. Dezember 2021 (GBl. 2021 S. 1049), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 4. Oktober 2022 die nachstehende Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, der Evangelischen Hochschule Darmstadt, der Evangelischen Hochschule Freiburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für den weiterbildenden Masterstudiengang Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 5. Oktober 2022 erteilt.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Im Masterstudiengang Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung vergeben die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, die Evangelische Hochschule Darmstadt, die Evangelische Hochschule Freiburg und die Evangelische Hochschule Ludwigsburg bis maximal 30 Studienplätze pro Studienjahrgang nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Zulassungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

## **§ 2 Studienbeginn**

Der Studienbeginn ist zum Wintersemester in einem zweijährigen Turnus seit dem Wintersemester 2014/2015 möglich.

### **§ 3 Form und Frist**

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. einen Nachweis über einen Abschluss in einem grundständigen Studiengang Theologie, Diakoniewissenschaft, Medizin, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Pädagogik einschließlich Sonderpädagogik, Psychologie, Soziologie, Lehramt mit Theologie oder Ethik als Haupt- oder Beifach, Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Religionspädagogik, Gemeindediakonie, Pflegewissenschaft oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalten,
  2. einen Nachweis über eine qualifizierte, mindestens einjährige berufliche Praxis,
  3. Nachweise über eine ggf. vorhandene besondere Vorbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den angestrebten Studiengang Auskunft geben,
  4. eine Erklärung darüber, ob die sich um das Studium bewerbende Person in dem angestrebten Masterstudiengang Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich, Diakonische Führung und Steuerung oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (2) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kann verlangen, dass die einzureichenden Unterlagen bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Studium einschließlich der nach Absatz 1 erforderlichen Unterlagen muss für das Wintersemester bis zum 31. August eines Jahres bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt. Die Anträge auf Zulassung zum Studium werden an die Evangelischen Hochschulen in Darmstadt, Freiburg und Ludwigsburg weitergeleitet.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
1. Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg, in der Regel einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5, bestandener Abschluss in einem grundständigen Studiengang Theologie, Diakoniewissenschaft, Medizin, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Pädagogik einschließlich Sonderpädagogik, Psychologie, Soziologie, Lehramt mit Theologie oder Ethik als Haupt- oder Beifach, Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Religionspädagogik, Gemeindediakonie, Pflegewissenschaft oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalten an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den oder die eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss,
  2. eine qualifizierte, mindestens einjährige berufliche Praxis.
- (2) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der

Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprache im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

## **§ 5 Zulassungsausschuss**

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Zulassung zum Studium wird ein Zulassungsausschuss durch die Studiengangleitung bestellt.
- (2) Dem Zulassungsausschuss gehören folgende vier Mitglieder an:
  1. eine Professur innehabende Person von der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg,
  2. je eine Professur innehabende Person von der Evangelischen Hochschule Darmstadt, der Evangelischen Hochschule Freiburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg.

Eine der Professur innehabenden Personen wird zum vorsitzenden Mitglied bestimmt.

- (3) Die Zusammensetzung des Zulassungsausschusses ändert sich nur durch den Austritt eines Mitgliedes aus der Studiengangleitung oder auf persönliche, schriftliche Bitte des austrittswilligen Mitgliedes des Zulassungsausschusses. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes bestellt die jeweilige Hochschule ein Mitglied nach.

## **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten sich um das Studium bewerbenden Personen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird unter den sich um das Studium bewerbenden Personen eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
  1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung in einem Studiengang, die nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 Zugangsvoraussetzung ist,
  2. besondere Vorbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den angestrebten Studiengang Auskunft geben,
  3. Ergebnis eines Auswahlgesprächs, das Aufschluss über die Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf gibt.
- (2) Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Personen aus Studiengangleitung und Zulassungsausschuss durchgeführt. Die Art und Weise der Durchführung des Auswahlgesprächs wird durch den Zulassungsausschuss festgelegt und bekanntgemacht. Die Dauer des Auswahlgesprächs beträgt 30 Minuten. Das Auswahlgespräch wird protokolliert.
- (3) Die Bewertung der Kriterien nach Absatz 1 nimmt der Zulassungsausschuss vor und erstellt eine Rangliste, welche die Rangfolge der sich um das Studium bewerbenden Personen bestimmt.

- (4) Die Rangliste wird aufgrund einer Gesamtpunktzahl erstellt, die in folgenden Schritten bestimmt wird:
1. Bewertung der hochschulischen Leistungen:
    - a) Die hochschulischen Leistungen werden mit maximal 30 Punkten bewertet.
    - b) Die bis zur ersten Dezimalstelle bestimmte ungerundete Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder des errechneten Mittelwerts der benoteten Leistungsbescheinigung wird zunächst nach der Formel „40 – 10 x Note“ in einen Punktwert umgewandelt. Dieser berechnete Wert kann durch den Zulassungsausschuss nach Berücksichtigung der Art und Ausrichtung des bisherigen Studiums sowie der darin erzielten Leistungen um fünf Punkte nach oben oder unten verändert werden.
    - c) Punktwerte über 30 werden auf 30 Punkte gesetzt, Punktwerte unter 0 Punkten werden auf 0 Punkte gesetzt.
  2. Bewertung der besonderen Vorbildung, praktischen Tätigkeit oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen:
    - a) Für besondere Vorbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den angestrebten Studiengang Auskunft geben, können maximal 10 Punkte vergeben werden.
    - b) Die Höchstzahl von 10 Punkten sind für besondere Vorbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen zu vergeben, die sich idealtypisch mit dem angestrebten Schwerpunkt im Masterstudiengang Management, Ethik, Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung verbinden und ein hohes Maß an Qualifikation erkennen lassen.
    - c) 0 Punkte sind zu vergeben, wenn keine besondere Vorbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen vorliegen oder wenn besondere Vorbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen keinen Bezug zu dem angestrebten Studiengang aufweisen.
  3. Bewertung des Auswahlgesprächs:
    - a) Für die Schlüssigkeit der im Auswahlgespräch genannten Gründe und der Motivation für die Feststellung der Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf können maximal 20 Punkte vergeben werden.
    - b) 20 Punkte sind zu vergeben, wenn die sich bewerbende Person schlüssig allgemeine und fachspezifische Gründe und die Motivation für die Wahl des Masterstudiengangs Management, Ethik, Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung und den angestrebten Beruf darlegen kann.
    - c) 0 Punkte sind zu vergeben, wenn keine allgemeinen und fachspezifischen Gründe und die Motivation für die Wahl des Masterstudiengangs Management, Ethik, Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung und den angestrebten Beruf dargelegt werden.
- (5) Durch die Vergabe von Punkten in Ein-Punkt-Schritten können Fälle zwischen den idealtypischen Ausprägungen für Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 abgestuft werden.

- (6) Die Addition der nach Absatz 4 Nummer 1 bis 3 vergebenen Punkte ergibt die für die Rangliste maßgebliche Gesamtpunktzahl von maximal 60 Punkten.
- (7) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 4 Satz 4 HZVO.

## **§ 7 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Leitung des Rektorats der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Die Leitung des Rektorats hat die Entscheidung über die Zulassung an die zuständige Organisationseinheit der Universität übertragen.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
1. die in den §§ 3, 4, 6 geregelt Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  2. wenn die sich um das Studium bewerbende Person den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Die Studierenden des Masterstudiengangs Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung sind an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg immatrikuliert und werden damit Mitglieder der Universität. Der Verwaltungskostenbeitrag sowie der Studentenwerksbeitrag werden an die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg entrichtet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, den 5. Oktober 2022

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor